

Vergabestelle

Abwasserzweckverband Bautzen
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen

Anlage 3

Mobile Fäkalschlamm- u. Fäkalwasserentsorgung

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

als Ergänzung zu den „Besonderen Vertragsbedingungen (634)“

Inhalt

9	Weitere besondere Vertragsbedingungen.....	2
9.1	Auftragsgegenstand	2
9.2	Organisation der Einsammlung und Beförderung.....	2
9.3	Einsammelungs- und Beförderungsgebot	2
9.4	Überprüfungs- und Weisungsrecht.....	2
9.5	Kontrahierungszwang	3
9.6	Eigenverantwortlichkeit des Unternehmens.....	3
9.7	Mitteilungspflicht.....	3
9.8	Risikohaftung.....	3
9.9	Leistungsabwicklung.....	3
9.10	Rechnungslegung	4
9.11	Vertragslaufzeit.....	5
9.12	Allgemeine Preisanpassung des Einheitspreises.....	5
9.13	Kündigung aus wichtigem Grund	5
9.14	Gerichtsstand.....	5
9.15	Salvatorische Klausel	6

9 Weitere besondere Vertragsbedingungen

9.1 Auftragsgegenstand

Die Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Bautzen nachstehend Auftraggeber genannt, übertragen zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, die Entsorgung von Rückständen aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Fäkal- und Sammelgruben (Saugen, Transport und Anlieferung zu den Verbandskläranlagen) dem Auftragnehmer. Die Anlieferung des Räumgutes aus dem Verbandsgebiet hat ausschließlich auf den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham zu erfolgen.

9.2 Organisation der Einsammlung und Beförderung

Der Auftragnehmer hat für die Sicherstellung einer Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, der DIN 4261-1 sowie DIN EN 12566-1 und den Forderungen aus der Leistungsbeschreibung die erforderlichen Spezialfahrzeuge, geeignetes und unterwiesenes Personal in ausreichender Zahl vorzuhalten.

Die Beauftragung zur Entsorgung bzw. der Abruf der Leistungen erfolgt durch schriftliche oder telefonische Anmeldung der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat die Beauftragung bzw. den Abruf der Leistung aktenkundig zu dokumentieren. (Name, Vorname, Datum, Adresse) Der Auftragnehmer entwickelt auf Basis dieser Anmeldungen einen Abfuhrplan. Die Entsorgung ist innerhalb von max. 10 Werktagen nach Leistungsabruf zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat die Abfuhrtermine und -fristen sowie die weiteren sich aus diesen Bedingungen ergebenden Verpflichtungen unbeschadet eines etwaigen Ausfalls der von ihm eingesetzten Spezialfahrzeuge oder des von ihm eingesetzten Personals einzuhalten. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung kann nur durch Streik oder höhere Gewalt begründet sein. Jede Unmöglichkeit der Erfüllung ist dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten und dem jeweiligen Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Einsammlungs- und Beförderungsgebot

Der Auftragnehmer liefert die Inhalte aus den der Abwasserbehandlung dienenden Grundstücksentwässerungsanlagen aus den genannten Mitgliedsgemeinden (siehe Leistungsbeschreibung) ausschließlich auf den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham an. Prinzipiell hat keine Anlieferung aus anderen Verbandsgebieten oder Gemeinden zu erfolgen. Den Weisungen des Personals der Kläranlagen ist Folge zu leisten. Sollten für das Abfuhrpersonal des Auftragnehmers nach Sichtkontrolle des Räumgutes bzw. nach Prüfung augenscheinliche Unregelmäßigkeiten (Farbe, Öl, Geruch) erkennbar sein, d.h. das Räumgut beinhaltet von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe i.S. d. SächSWG, ist der Auftraggeber von einem solchen Vorfall unverzüglich zu unterrichten. Die daraufhin vorzunehmende Entsorgung ist zwischen dem AZV Bautzen und dem Auftragnehmer abzustimmen.

Die Auftraggeber sind nicht verpflichtet, Mehraufwendungen des Auftragnehmers zu vergüten, wenn dieser seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist.

9.4 Überprüfungs- und Weisungsrecht

Die Auftraggeber und der Abwasserzweckverband Bautzen nachstehend Auftraggeberschaft genannt sind berechtigt, die dem Auftragnehmer aus diesem Auftrag übertragene Aufgabenerfüllung zu überwachen und evtl. notwendig werdende Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen.

9.5 Kontrahierungszwang

Der Auftragnehmer ist im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet, bezüglich des genannten Verbandsgebietes, jeden Entsorgungsauftrag ohne Ansehen der Person oder der Lage des zu entsorgenden Grundstückes anzunehmen, sofern dieser nicht in den Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) fällt.

9.6 Eigenverantwortlichkeit des Unternehmens

Der Auftragnehmer hat seine ihm gemäß Leistungsbeschreibung obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen gewerblichen Kraftverkehrsbetriebes zu beachten. Insbesondere hat er stets für einen einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Fahrzeuge sowie für Ordnung im Betriebsablauf zu sorgen, soweit dies durch die Verpflichtung aus diesem Auftrag bedingt ist.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und die zur Verhütung von Unfällen jeglicher Art erlassenen Vorschriften gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal, aktenkundig und eigenverantwortlich über die Risiken bei der Entsorgung und den Umgang mit Abwasser und Rückständen aus der Abwasserreinigung zu belehren.

9.7 Mitteilungspflicht

Sollten bei der Entsorgung erhebliche Mängel an Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt werden, insbesondere entgegen der DIN 4261-1 sowie DIN EN 12566-1, so ist dies der jeweiligen Mitgliedsgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies trifft auch auf wesentliche bauliche Mängel zu, soweit für den Bediensteten des Auftragnehmers erkennbar.

9.8 Risikohaftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten bei der Ausführung der dem Auftragnehmer obliegenden vertraglichen Aufgaben entstehen. Es sei denn, das schädigende Ereignis war für den Auftragnehmer unabwendbar oder auf Weisung der Auftraggeberschaft zurückzuführen. Gleiches gilt für Schäden, die auf Weisung des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten zurückzuführen sind.

Die Unfallverhütungs- sowie Vorschriften von Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsicht sind einzuhalten. Die Kosten dafür, trägt der Auftragnehmer selbst. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen.

9.9 Leistungsabwicklung

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte bekommt den Entsorgungstermin vom Auftragnehmer beim Leistungsabruf bestätigt.

Für die Bestätigung der ausgeführten Leistungen ist ein Lieferschein mit den Mindestangaben nach Anlage 2 zu verwenden. Der Lieferschein ist vierfach auszufertigen. Der Verbleib der Lieferscheine verteilt sich wie folgt:

- | | |
|------------------|---|
| 1. Ausfertigung: | Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter |
| 2. Ausfertigung: | Auftraggeber (die jeweilige Gemeinde) |
| 3. Ausfertigung: | Verbandskläranlagen des AZV Bautzen |
| 4. Ausfertigung: | Auftragnehmer |

Die Lieferscheine sind vom Datum der Abnahme zwei Jahre aufzubewahren.

Am Spezialfahrzeug des Auftragnehmers sind geeignete Vorrichtungen, Schauglas oder mech. Füllstandanzeiger installiert, die eine zuverlässige Ermittlung der entsorgten Menge gewährleisten. Diese Menge wird im Lieferschein vom Beauftragten des Auftragnehmers eingetragen. Die Zuverlässigkeit der Mengenmessung ist der Auftraggeberschaft in Form von Messprotokollen nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistung wird vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auf dem Lieferschein bestätigt. Die 1. Ausfertigung dieses Lieferscheines wird dem Unterzeichnenden übergeben. Treffen die Beauftragten des Auftragnehmers keine befugte Person des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten an, ist, auch wenn die zu entsorgende Kleinkläranlage, abflusslose Fäkal- oder Sammelgrube offensichtlich für die Entleerung vorbereitet ist, keine Entsorgung vorzunehmen. Ausnahmen gelten nur, wenn der Auftragnehmer eine Vollmacht zur selbständigen Entsorgung vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten hat. In diesem Fall unterzeichnet der Beauftragte des Auftragnehmers mit gleichzeitiger Angabe der Uhrzeit den Lieferschein. Die 1. Ausfertigung dieses Lieferscheines wird an geeigneter Stelle (Briefkasten) auf dem Grundstück hinterlegt.

Bei Reklamation ist es Sache des Auftragnehmers, die Reklamation zu bearbeiten. Solange die Reklamation besteht, wird die reklamierte Leistung von der Auftraggeberschaft als nicht erbracht bewertet. Es erfolgt daher auch keine Vergütung.

Abflusslose Sammelgruben und Fäkaliengruben sind vollständig zu entleeren. Bei der Fäkalschlammabnahme aus Teil- bzw. Vollbiologischen KKA sind eventuelle Forderungen des Herstellers unbedingt zu beachten, hierzu hat sich der Auftragnehmer vor der Ausführung seiner Leistung zu informieren. Für Schäden aus unsachgemäßer Entleerung der o.g. KKA haftet der Auftragnehmer.

Die Auffüllung einer KKA oder Teile einer KKA mit Klarwasser ist eine Sonderleistung, die direkt zwischen dem Auftragnehmer und dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu vereinbaren und abzurechnen ist.

Notentsorgungen/-entleerungen sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Im Bedarfsfall, ist diese Leistung durch den jeweiligen Auftraggeber (Stadt oder Gemeinde) separat zu vereinbaren.

Der aus den Kleinkläranlagen und Fäkaliengruben entnommene Fäkalschlamm sowie das Abwasser der abflusslosen Sammelgruben wird zu den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham transportiert. Bei Vorlage der Lieferscheine erfolgt die unentgeltliche Annahme der Grubeninhalte durch den AZV BZ. Der Auftragnehmer übergibt die 3. Ausfertigung der Lieferscheine an den AZV BZ (Briefkasten an der Fäkalannahme).

Der AZV BZ überlässt dem Auftragnehmer für die Dauer des Vertrages gegen eine Kautions von 50 € je Satz, maximal 4 Sätze bestehend aus Magnetschlüssel/Schlüssel zum Öffnen der Eingangstore sowie einen Transponderchip zur Freigabe der Fäkalannahmestationen auf den Verbandskläranlagen Bautzen und Dreikretscham. Ein eventueller Verlust ist umgehend dem AZV Bautzen zu melden.

9.10 Rechnungslegung

Der Auftragnehmer stellt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde (Auftraggeberschaft) einmal monatlich über die im betreffenden Zeitraum entsorgten Mengen eine Sammelrechnung. Als Anlage sind eine Übersicht der entsorgten Grundstücke mit Lieferschein-Nr., Datum, und entsorgter Menge sowie die 2. Ausfertigung der Lieferscheine als

Abrechnungsgrundlage beizulegen. Voraussetzung für die Anerkennung der Lieferscheine sind die Unterschriften von Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

9.11 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2026.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr bis max. zum 31.12.2029, falls nicht 6 Monate vor Ablauf eines Jahres - und zwar zum 30.06. des jeweiligen Jahres - von einen der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

9.12 Allgemeine Preisanpassung des Einheitspreises

Auf Grund Änderung von bspw. Kraftstoffpreisen und Mautgebühren besteht jährlich zum 01.06. ein Anspruch auf Preisanpassung des Einheitspreises, erstmalig jedoch zum 01.06.2027. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Der Preisanpassungsanspruch besteht für den Auftragnehmer und den Auftraggeber gleichermaßen.

Die Preisanpassung des Einheitspreises erfolgt auf der Basis von folgendem Index des Statistisches Bundesamt Deutschland:

*Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (61311-0005):
Deutschland, Jahre, CPA08-4941, Güterbeförderung im Straßenverkehr*

Preisanpassungen erfolgen nach der Formel:

$$EP_1 = EP_0 * I/I_0$$

Erläuterung:

EP₁ = neuer Einheitspreis ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.06.

EP₀ = Einheitspreis gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

I = Index CPA08-4941 für das Jahr vor Antrag einer Preisänderung

I₀ = Index CPA08-4941 für das Jahr in dem das Angebot eingereicht wurde, bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde lag (falls bereits erfolgt)

9.13 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor, insbesondere wenn:

- Der Auftragnehmer konkreten Leistungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seitens des Auftraggebers in bestimmter Frist nicht nachkommt.
- Bei Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs beziehungsweise Konkursverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers.
- Wenn durch den Auftragnehmer auf eigene Rechnung im Verbandsgebiet des AZV Bautzen entsorgt wird.

Eine außerordentliche Kündigung beider Vertragsparteien ist möglich, bei Vorliegen höherer Gewalt deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann.

9.14 Gerichtsstand

Gerichtsstrand ist Bautzen

9.15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

_____Ende der Eintragung mit Pkt. 9.15_____